

RGBl	Reichsgesetzblatt
Rn	Randnummer
s.a.	siehe auch
Sch-Sch	Schönke-Schröder
SchwZStr.	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
SK	Systematischer Kommentar
s.o.	siehe oben
StÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StVert	Strafverteidiger
s.u.	siehe unten
u.U.	unter Umständen
VDA, VDB	Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Allgemeiner bzw Besonderer Teil
VE 1909	Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch 1909
vgl.	vergleiche
VOR	Zeitschrift für Verkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrecht
VRS	Verkehrsrechtssammlung
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

Das Strafgesetzbuch verwendet an zahlreichen Stellen die Begriffe „Absicht“, „absichtlich“, „in der Absicht“ sowie ähnliche Wendungen wie „um zu“, „zur“, „zum Zwecke“. Eine allgemeine Klärung des Bedeutungsgehalts dieser Begriffe ist bisher nicht gelungen. Wie noch zu zeigen sein wird, ist in den einzelnen Tatbeständen vielfach umstritten, wie die Absichtsmerkmale zu verstehen sind. Rechtsprechung¹ und Literatur² gehen überwiegend davon aus, daß der Absichtsbegriff im StGB nicht einheitlich verwendet werde, sondern nach Sinn und Zweck des jeweiligen Tatbestandes auszulegen sei, wobei man die Ergebnisse in der Regel nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten im Einzelfall begründet, ohne daß dahinter ein System erkennbar wird.

In der vorliegenden Arbeit soll im ersten Kapitel zunächst ein Überblick über die historische Entwicklung des Absichtsbegriffs gegeben werden. Im zweiten Kapitel wird der Versuch einer Systematisierung der Auslegungsergebnisse für die einzelnen Tatbestände unternommen werden. Zu diesem Zweck werden die in Betracht kommenden Vorschriften in Deliktsgruppen eingeteilt, wobei innerhalb der jeweiligen Gruppe geprüft wird, inwieweit sich einheitliche Lösungskriterien entwickeln lassen.

Bei Tatbeständen, in denen das Absichtsmerkmal im Sinne zielgerichteten Handelns auszulegen ist, soll ferner auf den Unterschied von Absicht und Handlungsmotiv sowie auf die Abgrenzung von Absicht und sicher vorhergesehener Nebenfolge eingegangen werden. Im dritten Kapitel soll schließlich der Frage nachgegangen werden, auf welche Tatbestandsmerkmale sich das Absichtsmerkmal im einzelnen beziehen muß, und nach welchen Kriterien sich das bestimmt.

¹ vgl. RGSt 54, 351; BGHSt 4, 107; 13, 219, 220; NJW 1969, 1774

² vgl. Jescheck AT, S. 239; Sch-Sch-Cramer, §15 Rn. 83ff.; LK-Schroeder, §16 Rn. 79; Dreher-Tröndle, §15 Rn. 6; Lackner, §15 Anm. 3a, aa

Erstes Kapitel

Die historische Entwicklung des Absichtsbegriffs

A. Die Entwicklung der Dolus-Lehre

Im ersten Teil der Arbeit soll anhand der historischen Entwicklung untersucht werden, worin die Ursache für die Unklarheit bei der Auslegung des Absichtsbegriffs liegt. Da diese Frage eng mit der Entwicklung der Dolus-Lehre verknüpft ist, wird diese im folgenden insoweit kurz dargestellt, als sie für das vorliegende Thema von Bedeutung ist.

Dem germanischen und auch dem mittelalterlichen Rechtsdenken waren die abstrakten Begriffe Vorsatz und Fahrlässigkeit noch unbekannt. Das germanische Rechtsdenken unterschied zwar zwischen Taten, die von bösem Willen getragen waren und bloßen „Ungefährwerken“, bei denen ein Erfolg unwillentlich verursacht wurde. Ob das eine oder das andere vorlag, wurde jedoch nicht anhand einer Prüfung der inneren Einstellung des Täters im konkreten Fall, sondern danach beurteilt, ob ein bestimmter Sachverhalt vom Standpunkt einer verallgemeinerten Lebens- und Rechtserfahrung auf den bösen Willen oder auf ein „Ungefährwerk“ schließen ließ. So wurde z.B. beim Mord böse Absicht angenommen, wenn der Täter die Tat verheimlichen wollte. Als bloßes „Ungefährwerk“ wurde es demgegenüber etwa angesehen, wenn jemand beim Baumfällen erschlagen wurde, und zwar ohne Rücksicht darauf, wie der Täterwille im Einzelfall tatsächlich beschaffen war¹. Im Mittelalter unterschied man als verschiedene Stufen des verbrecherischen Willens die mit Vorbedacht und die ohne Vorbedacht verübten Taten, wobei der letztere Fall milder bestraft wurde. Dies galt jedoch nur für einzelne Delikte und wurde nicht als allgemeines Prinzip durchgehalten. Außerdem wurde die Unterscheidung nach wie vor anhand äußerer Umstände vorgenommen².

Eine begriffliche Erfassung von Vorsatz und Fahrlässigkeit gelang erst im Zuge der Rezeption des römischen Rechts und der damit verbundenen Verwissenschaftlichung des Rechtsdenkens³. Besondere Bedeutung hatten

¹ vgl. Eb. Schmidt, Strafrechtspflege, S. 31; E. Kaufmann, HRG I, Sp. 989ff.

² Eb. Schmidt, Strafrechtspflege, S. 71; His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Bd. 1, S. 68ff., 71

³ dazu Laufs, Rechtsentwicklungen, S. 27ff.

insoweit die Constitutio Criminalis Bambergensis von 1507 sowie die Constitutio Criminalis Carolina von 1532. In diesen Gesetzen wurde im Anschluß an das römische Recht versucht, die Unterschiede zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit herauszuarbeiten⁴. Grundlage hierfür war der dem Vorsatz zugrunde liegende römischrechtliche Begriff des „dolus“. Das römische Recht unterschied zwischen „dolus“ und „culpa“. Dolus setzte voraus, daß der Täter genau jenen Tatbestand verwirklichen wollte, den das Gesetz mit Strafe bedrohte, bezeichnete also das zielgerichtete Handeln im Hinblick auf den tatbestandlichen Erfolg⁵. Dies wurde von den italienischen Juristen des Mittelalters, die das wiederentdeckte römische Recht neu bearbeiteten, bald als unbefriedigend empfunden. Insbesondere wollte man verhindern, daß der Angeklagte sich darauf berufen konnte, er habe den eingetretenen Erfolg nicht gewollt. Daher war man um eine Ausweitung des Dolus-Begriffs bemüht. Grundlage hierfür war die Lehre vom „versari in re illicita“. Diese im kanonischen Recht entwickelte Lehre regelte die Voraussetzungen, unter denen Unwürdige von der Ausübung geistlicher Ämter ausgeschlossen werden konnten⁶. Der wichtigste Grund für den Ausschluß war das homicidium. Da die Kirche einerseits auf die im Volk verbreitete Rechtsanschauung Rücksicht nehmen mußte, wonach auch derjenige, der zufällig eine Tötung verursachte, für den Altardienst nicht würdig war, andererseits aber dem römischen Recht verbunden war, das entscheidend auf die innere Seite der Handlung abstellte, wurde nach einer Synthese gesucht, die beide Grundsätze miteinander verbinden sollte⁷. So entstand der Satz: „Versanti in re illicita imputantur omnia quae sequuntur ex delicto.“ Sofern nur der Wille des Täters auf eine unerlaubte Handlung gerichtet war, wurden ihm alle daraus entstehenden Folgen als verschuldet zur Last gelegt⁸. Diese Lehre wurde von den italienischen Juristen ins Strafrecht übernommen und in dreifacher Hinsicht weiterentwickelt⁹:

Die Lehre vom „dolus generalis“ stellte nicht auf die Willensbeziehung des Täters zu einem bestimmten Erfolg ab, sondern ließ es genügen, daß der Täter überhaupt dolos gehandelt hatte, möchte sein Dolus auch auf einen anderen unerlaubten Erfolg als den gerade eingetretenen gerichtet gewesen sein.

⁴ vgl. Eb. Schmidt, Strafrechtflege, S. 108ff., 117; Löffler, Schuldformen, S. 162ff.

⁵ vgl. Löffler, aaO, S. 6, 75, 78; v. Bar, Gesetz und Schuld II, S. 275

⁶ vgl. Kollmann, ZStW 35 (1914), 46ff.; Boldt, Johann Samuel Friedrich von Boehmer und die gemeinrechtliche Strafrechtswissenschaft, S. 192

⁷ vgl. Schubarth, ZStW 85 (1973), 754, 757; Schött, Das erfolgsqualifizierte Delikt, S. 27; Lorenzen, Erfolgsqualifizierte Delikte, S. 36

⁸ vgl. Löffler, Schuldformen, S. 146

⁹ dazu Boldt, aaO (Fn. 6), S. 193ff.; Schaffstein, Die allgemeinen Lehren vom Verbrechen, S. 109ff.; Schubarth, ZStW 85 (1973), 754, 758; s. a. Temme, ArchCrim 1854, 206 ff.